

Registrierungspflicht für Landwirte

Ab dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein.

Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage ist die Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005. Darin werden spezifische Anforderungen an Einrichtung und Ausrüstung, das Personal, die Dokumentation und die Qualitätskontrollen gestellt, um die Futtermittelhygiene und die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln zu verbessern.

Anforderungen

Die Anforderungen an die **Primärproduzenten** sind im Anhang I der Verordnung beschrieben und beinhalten die allgemeinen Regeln einer guten fachlichen Praxis, die von gut geführten und in QM-Systemen integrierten Betrieben zum größten Teil bereits erfüllt werden. Zu den allgemeinen Hygienevorschriften zählen z.B. die Anforderungen, die Gefahren für die Futtermittelsicherheit durch die Arbeitsorganisation zu minimieren. Verunreinigungen und Kontaminationen sind zu vermeiden. Spezielle Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der Herstellung von Futtermitteln sind durchzuführen. Primärproduzenten müssen Buch führen z.B. über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, Analysendaten sowie über den Ein- bzw. Verkauf von Futtermitteln. HACCP-Konzepte werden von Futtermittelprimärproduzenten nicht gefordert.

Landwirte, die durch die **Verwendung von Zusatzstoffen** oder Zusatzstoffvormischungen ihre Futtermittel herstellen, müssen zusätzlich weitere Anforderungen beachten. Für Betriebe, die Zusatzstoffe bei der Futtermittelherstellung verwenden, ist Anhang II der Verordnung maßgeblich. Davon betroffen sind z.B. Betriebe, die zur Optimierung der Futtermittelhygiene Säuren oder zur Verbesserung der Proteinqualität eine freie Aminosäure zukaufen und diese in der eigenen Mahl- und Mischanlage zusetzen. Die Anforderungen sind deutlich höher, insbesondere sind HACCP-Prinzipien und deren Dokumentation erforderlich.

Die Futtermittelhygieneverordnung stellt auch Regelungen für die Verfütterung von Futtermitteln auf (Anhang III der Verordnung). Die dort formulierte „gute Fütterungspraxis“ umfasst Anforderungen an Stall- und Fütterungseinrichtungen, an die Lagerung von Futtermitteln, an das Tränkwasser sowie an die Qualifikation des Personals.

Wer muss sich registrieren?

Landwirte, die in der Erzeugungs-, Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufe der Futtermittelherstellung tätig sind. Hierzu gehören Betriebe, die

- Futtermittel auf dem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugen, lagern und transportieren oder einer einfachen Behandlung unterziehen, also beispielsweise reinigen, trocknen, silieren oder schroten;
- Futtermittel vom landwirtschaftlichen Betrieb zu einem anderen Betrieb transportieren, z.B. zu einem Mischfuttermittelhersteller oder Händler (Lagerhaus);
- Futtermittel für den eigenen Bedarf erzeugen; dazu gehört auch Mischen im Lohnauftrag durch fahrbare Mahl- und Mischanlagen.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Betriebe, die:

- keine eigenen Futtermittel herstellen und nur **zugekaufte Futtermittel** verwenden. Diese Betriebe setzen ausschließlich fütterungsfertige Futtermittel ohne weitere Bearbeitung (z.B. Geflügelbetrieb, der nur zugekauftes Mischfutter bzw. Alleinfutter) verfüttern.
- Futtermittel erzeugen und diese an Tiere verfüttern, deren Erzeugnisse zum Eigenverbrauch bestimmt sind oder direkt vermarktet werden.
- ausschließlich Tiere füttern, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind.
- kleine Mengen von Futtermitteln an andere Landwirte auf örtlicher Ebene abgeben.

Was muss der Landwirt tun?

Die EG-Verordnung gilt ab 01.01.2006. Damit besteht grundsätzlich auch die Pflicht, die Registrierung als Futtermittelunternehmer vorzunehmen.

a) LFBIS-Registrierung:

Eine Registrierung im LFBIS ist ausreichend für Betriebe, die Futtermittel für den eigenen Bedarf **ohne Verwendung von Zusatzstoffen** (Primärproduzenten) erzeugen **oder folgende Zusatzstoffe** verwenden:

- * Aminosäuren (deren Salze und Analoge),
- * Harnstoff (einschl. Derivate),
- * Aromastoffen,
- * Emulgatoren,
- * Antioxidantien ohne Höchstgehalt,
- * Konservierungsstoffen,
- * Säureregulatoren,
- * Bindemitteln, Fließ- und Gerinnungshilfsstoffen (ausgenommen Silierhilfsmittel)

Um das Registrierungsverfahren zu vereinfachen sind Landwirte, die im LFBIS (Landwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) eingetragen sind, automatisch registriert. D.h. Betriebe, die nur Silierzusätze oder oben genannte Zusatzstoffe verwenden und im LFBIS erfasst sind, brauchen keine Registrierung mehr!

Betriebe, die oben genannte Zusatzstoffe verwenden haben die Anforderungen des Anhang II der EG-VO Nr. 183/05 nach Maßgabe folgender Kriterien (=„Leitlinie“) einzuhalten:

- * Verfahrensbeschreibung (Rezeptur): schriftlich
- * Dokumentation Zusatzstoffe (Lieferschein, Rechnung)

b) Registrierung durch Bundesamt für Ernährungssicherheit:

Betriebe, die Futtermittel für den eigenen Bedarf **mit** Verwendung von folgenden **Zusatzstoffen** erzeugen:

- * Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe
- * sonstige Spurenelemente
- * Carotinoide und Xanthophylle
- * Enzyme
- * Mikroorganismen
- * Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt

Diese Zusatzstoffe (und Vormischungen mit solchen Zusatzstoffen) dürfen auf landwirtschaftlichen Betrieben nur verwendet werden, wenn der Betrieb vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassen bzw. registriert ist. (Landwirtschaftliche Mischfutterhersteller, die bei der Mischfutterherstellung Vormischungen mit Kokzidiostatika, Histomonostatika, Wachstumsförderern sowie Spurenelemente Kupfer und Selen oder Vitamine A und D einsetzen, bedürfen einer Zulassung durch das Bundesamt.)

Um der Registrierungspflicht nachzukommen, genügt ein einfacher Antrag an das Bundesamt für Ernährungssicherheit. Dazu gibt es ein entsprechendes Formblatt.

Bei der Verwendung von o.g. Zusatzstoffen oder Vormischungen sind die Anforderungen des Anhang II der EG-VO Nr. 183/05 nach Maßgabe folgender Kriterien (=„Leitlinie“) einzuhalten:

- * Mischer- bzw. Geräteprüfung
- * Homogenitätstests
- * Schädlingsbekämpfung, Abwasserbeseitigung
- * Mischbuch (Verfahrensweisungen, Mischreihenfolge, Reinigungschargen)
- * Rückstellproben: regelmäßig

Cross Compliance Relevanz

Die wesentlichen Bestimmungen zur Futtermittelsicherheit sind Bestandteil der Betriebsüberprüfung zur Gewährung der EU-Direktbeihilfen.

Landwirte werden in folgenden Bereichen kontrolliert:

- a. Getrennte Lagerung von Futtermitteln, Düngemitteln, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln.
- b. Die Sauberkeit und ggf. die Reinigung und Desinfektionsmöglichkeiten der Anlagen, Ausrüstungen, Behälter und Fahrzeuge zur Herstellung und dem Transport von Futtermitteln werden ebenfalls in Augenschein genommen.
- c. Auch die Lagerung von Abfällen und gefährlichen Stoffen zur Vermeidung von Futtermittelkontaminationen werden vor Ort geprüft.
- d. Der Bereich der praktischen Fütterung wird bezüglich der getrennten Lagerung der Futtermittel und Saatgut von Tierarzneimitteln, Chemikalien und anderer in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen kontrolliert. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen sauber gehalten werden. Tränkwasser muss dem Augenschein nach so beschaffen sein, dass sie für die betreffenden Tiere geeignet sind.

Neben der Futtermittelhygieneverordnung sind aber auch noch andere futtermittelrechtliche EU-Regelungen CC-relevant. Dies gilt z.B. für den Einsatz von Fischmehl in der Fütterung, wo bisher bereits eine Registrierung bzw. Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ist.

Zusammenfassung

1. Fast alle Landwirte sind nach den neuen Verordnungen Futtermittelunternehmer. Als solche unterliegen sie zum 01.01.2006 einer Registrierungspflicht, die im Wege des LFBIS oder per Antrag an das Bundesamt für Ernährungssicherheit erfolgt.
2. Jeder Futtermittelunternehmer ist für die Futtermittelsicherheit in seinem Bereich voll verantwortlich.
3. Futtermittelprimärproduzenten müssen die gute fachliche Praxis sowohl bei der Herstellung als auch bei der Verfütterung einhalten. Allgemeine Hinweise dazu liefern die Anhänge I und III der Futtermittelhygieneverordnung.
4. Der Einsatz eines Zusatzstoffes zur Konservierung von Futtermitteln oder der Einsatz einer freien Aminosäure erfordert für diese Tätigkeit die Einhaltung der höheren Anforderungen nach Anhang II der Verordnung.
5. Die wesentlichen Bestimmungen des Futtermittelhygienerechtes sind Cross Compliance relevant.